Ins Amtsblatt

bitte 12 mehr

Nr.III/1

Amtsblatt Nr. 3 vom 27. Juli 72

Verordnung

des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.7.1972

Das Landratsamt Mindelheim erläßt auf Grund des § 19 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.Juli 1957 (BGBl.I S.1110) in Verbindung mit Art.35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.Dezember 1970 (GVBl. 1971 S.41) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Irsingen wird in der Gemeinde Irsingen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
1 Fassungsbereich,
1 engeren Schutzzone,
1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Flurstück-Nr.584/1 der Gemarkung Irsingen.
Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 35 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 218, 222, 223, 224, 225, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 592, 593, 594, 595, 596 der Gemarkung Irsingen
und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr.591, 597, 598, 599, 600, 601, 677 der Gemarkung Irsingen.

-/-

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.St.Nr. 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610 der Gemarkung Irsingen
und Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 213, 214, 215, 216, 217, 591, 677 der Gemarkung Irsingen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt und in der Gemeindekanzlei Irsingen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen (2) bis (4) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

-/-

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei der Regierg. oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	-
1.5. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche -mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzz.	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe</u>			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zer-	-

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
		oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	-
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Samme entwässeru angeschlos

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzz.	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B.Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfäl oder Abwässer nicht gewässer unschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werde können.
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr.5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.7.1965 (GVBl. S.202) bleiben unberührt.

§ 4
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Mindelheim kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Mindelheim vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Mindelheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs.3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr.2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs.1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs.2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Mindelheim in Kraft.

Mindelheim, den 24.Juli 1972

Landratsamt:

(Weikmann)

L a n d r a t

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu § 3 Abs.1 Nr.5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u.a.Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

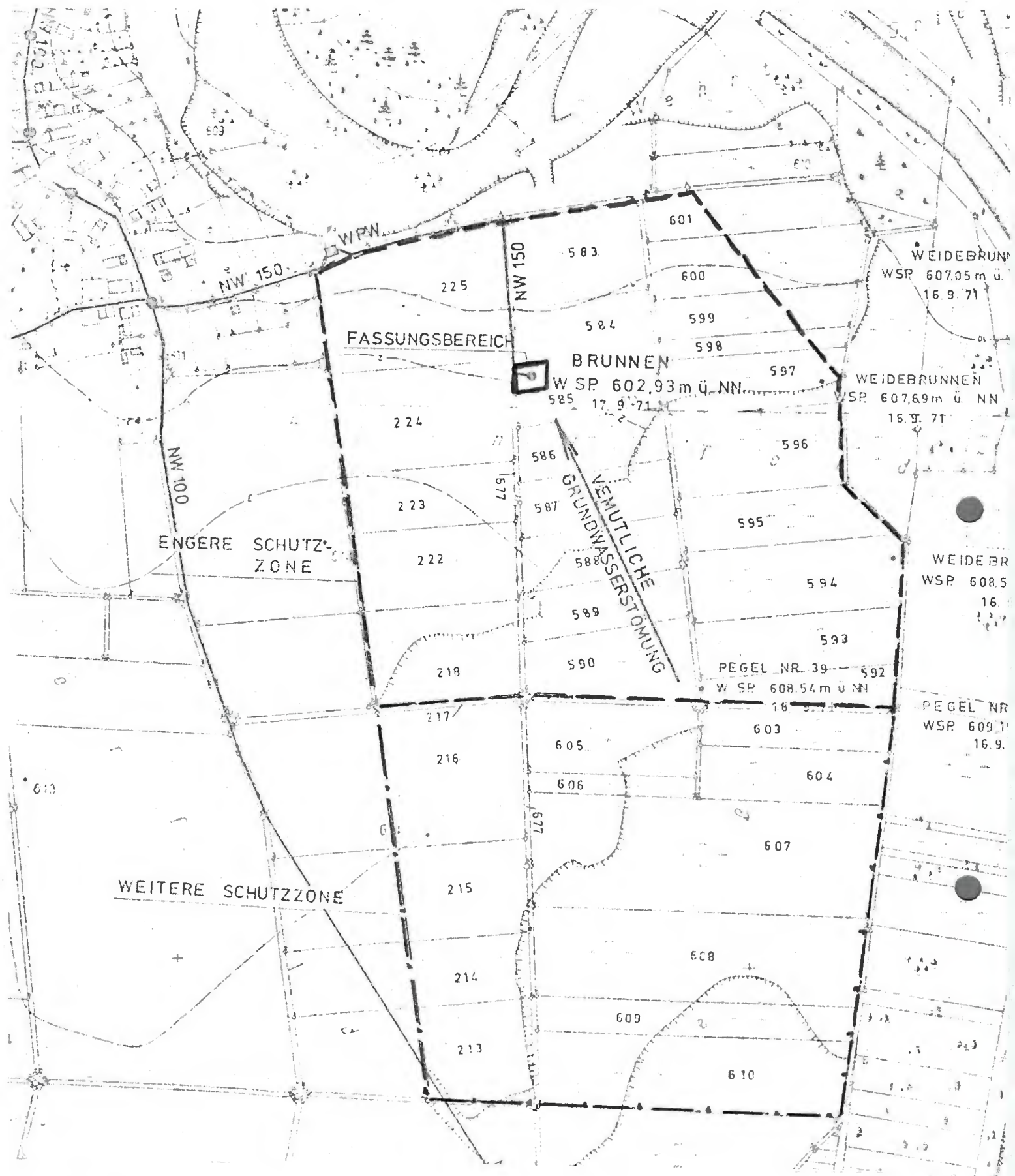

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.7.1972

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich
- engere Schutzzone
- weitere Schutzzone

AMTSBLATT

DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 48	Mindelheim, 19. November	1987

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verordnung zur Änderung der "Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972"	679
Wöchentliche Sprechtage des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim	684
Vollzug des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG); Kindergartenbedarfsplan für den Zeitraum 1987 und 1988	684
Übung der amerikanischen Streitkräfte	686
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Guggenberg für die öffentliche Wasserversorgung Klosterwald	687
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Wiedergeltingen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wiedergeltingen	691
Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Ungerhausen und Holzgünz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen	695
Vollzug der Wassergesetze; Technische Gewässeraufsicht in Bayern - Überwachung von Wasserversorgungsanlagen; Meßdaten von Wasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgung	699
Egg a.d. Günz, Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer	699
Wiedergeltingen, Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	700

36 - 863-2

Verordnung zur Änderung der "Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972"

Das Landratsamt Unterallgäu erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juli 1986 (BGBl I S. 1165) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (BayRS 753-1-I) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Die §§ 2, 3 und 8 der "Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972" werden wie folgt gefaßt:

§ 2 Schutzgebiet

Das Schutzgebiet besteht aus
zwei Fassungsbereichen,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

Der Fassungsbereich umfaßt Teile der Grundstücke Flur-Nr. 223 und 584 der Gemarkung Irsingen.

Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nr. 195, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 216, 217, 218, 220, 222, 585, 586, 587, 588, 589, 590 der Gemarkung Irsingen und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 196, 197, 198, 202, 203, 204, 205, 212, 213, 214, 215, 219, 221, 223, 224, 225, 583, 584, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 605, 606, 607, 677 der Gemarkung Irsingen.

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nr. 682, 683, 691 der Gemarkung Irsingen und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 202, 212, 213, 214, 215, 217, 591, 592, 593, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 677, 681, 684, 690 der Gemarkung Irsingen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan

eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Unterallgäu, 3. Stock, Zimmer-Nr. 324 und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Türkheim niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen bzw. der Fassungsbereiche nicht.

Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Es sind folgende Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig:

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 19.12.1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vermerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wassersammlungen herbeigeführt werden
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Änderungen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *)	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdenden Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht eine Sammelentwässerung einleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Befreien	verboten, außer durch Befugte	-	-

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532-5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 12. November 1987
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

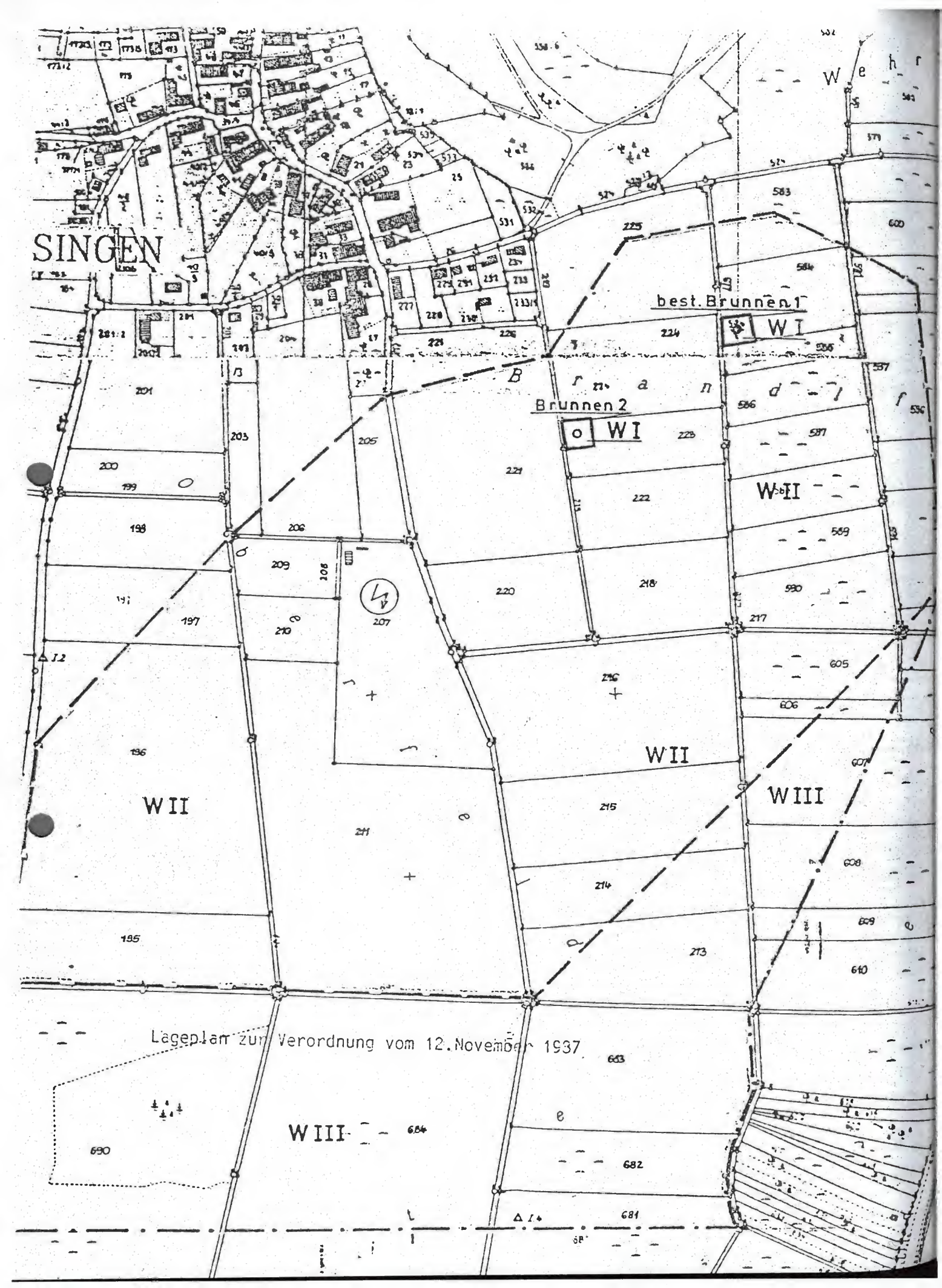
SINGEN
Weher
best. Brunnen 1
WI
Brunnen 2
WI
WII
WII
WII
WIII
WIII
Lageplan zur Verordnung vom 12. November 1937

Amtsblatt
Nr. 52 vom 30.12.03

43 – 863-2/1

Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unterallgäu

Vom 18.12.2003

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Wasserschutzgebietesverordnungen

Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 das Komma nach dem Wort „Rodung" und die Worte „Umbruch von Dauergrünland" gestrichen:

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Engetried und Betzisried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Altisried, Markt Markt Rettenbach vom 16.06.1986 (KABl 1986 S. 319)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen der Gemeinde Sontheim vom 16.10.1985 (KABl 1985 S. 382)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Dirlewang, Ortsteil Altensteig, Landkreis Unterallgäu, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Wörishofen vom 25.08.1981 (KABl 1981 S. 345) i.d.F. der Verordnung vom 23.09.1991 (KABl 1991 S. 419)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bebenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Bebenhausen der Gemeinde Kettershausen vom 01.03.1990 (KABl 1990 S. 125)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 03.10.1980 (KABl 1980 S. 406) i.d.F. der Verordnung vom 03.12.1987 (KABl 1987 S. 734)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Eutenhausen der Marktgemeinde Markt Rettenbach vom 02.09.1985 (KABl 1985 S. 316) i.d.F. der Verordnung vom 26.06.1989 (KABl 1989 S. 355)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Fellheim und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Fellheim vom 05.06.1978 (KABl 1978 S. 289) i.d.F. der Verordnung vom 10.12.1987 (KABl 1987 S. 729)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Günzegg, vom 03.07.1986 (KABl 1986 S. 372)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Karlins, vom 03.07.1986 (KABl 1986 S. 383)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kirchdorf und Mindelau für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Katzenhirn, Stadt Mindelheim, vom 18.06.1990 (KABl 1990 S. 305)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung Böhen, Ortsteil Kuttern, vom 03.07.1986 (KABl 1986 S. 393)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Memmingen, Memmingerberg und Benningen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen und der Gemeinde Memmingerberg vom 10.07.1986 (KABl 1986 S. 435)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Niederrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Niederrieden vom 12.05.1986 (KABl 1986 S. 252)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberkammlach der Gemeinde Kammlach vom 27.04.1987 (KABl 1987 S. 269)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unterkammlach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden vom 11.07.1989 (KABl 1989 S. 370)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberwarlins der Gemeinde Böhen vom 03.04.1989 (KABl 1989 S. 155)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim vom 29.10.1987 (KABl 1987 S. 663)

Verordnung des Landratsamtes Mindelheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Irsingen, Landkreis Mindelheim, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Irsingen vom 24.07.1972 (KABl 1972 S. 281) i.d.F. der Verordnung vom 12.11.1987 (KABl S. 679)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Türkheim und Wiedergeltingen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Türkheim vom 19.06.1989 (KABl 1989 S. 306)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Ungerhausen und Holzgünz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen vom 01.09.1988 (KABl 1988 S. 451)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrammingen, Mattsies, Mindelheim für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrammingen der Gemeinde Rammingen vom 20.06.1989 (KABl 1989 S. 332) i.d.F. der Verordnung vom 01.02.1990 (KABl 1990 S. 48)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Böhen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterwarlins der Gemeinde Böhen vom 30.07.1987 (KABl 1987 S. 504)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Westernach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach-Egelhofen vom 01.07.1987 (KABl 1987 S. 471)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Winterrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Winterrieden vom 01.09.1988 (KABl 1988 S. 430)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Ollarzried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Zadels und Dingisweiler des Marktes Ronsberg vom 15.02.1989 (KABl 1989 S. 89)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 18.12.2003
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

geschr..Pe
G:\SG43\Wasserschutzgebiete\Verordnung\VerordnungLandkreisUnterallgäu1012.doc
vers.: